

# 15. Mitteilungsblatt

## Nr. 16

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2019/2020  
15. Stück; Nr. 16

STUDIUM

16. Festlegung des Rektorats zu den COVID-19-  
Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen gemäß § 3  
Abs. 1 C-HAV

## 16. Festlegung des Rektorats zu den COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 C-HAV

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Fristen und Kriterien für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21 (COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung – C-HAV), BGBl. II, Nr. 224/2020, hat das Rektorat der Medizinischen Universität Wien zu den COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen Folgendes festgelegt:

### § 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen gelten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2020/21 gemäß der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2020/2021, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2019/2020, 7. Stück, Nr. 8, idF Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2019/2020, 13. Stück, Nr. 14, und sind *zusätzlich* zu den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Aufnahmetests sicherstellen sollen, zu beachten.

### § 2 COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen bei persönlicher Anwesenheit der StudienwerberInnen

- (1) Bei Verfahrensschritten, für die die persönliche Anwesenheit der StudienwerberInnen erforderlich ist, sind folgende Hygienemaßnahmen einzuhalten:
  - a. Ein **Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter** zwischen allen Personen muss auf dem Veranstaltungsgelände und im Testlokal eingehalten werden, sowohl während des Aufnahmetests (insb. betreffend die Sitzplätze der KandidatInnen) als auch vor und nach dem Aufnahmetest. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.
  - b. Der Aufenthalt von Personen (wie insb. StudienwerberInnen, Aufsichts- und Sicherheitspersonal, etc) auf dem Veranstaltungsgelände und im Testlokal ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, damit die Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen sichergestellt werden kann.
  - c. Vor dem Betreten des Testlokals kann eine **verpflichtende kontaktlose Fiebermessung** für die StudienwerberInnen vorgesehen werden.
  - d. Alle Personen haben auf dem Veranstaltungsgelände und im Testlokal grundsätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung („**Mund-Nasen-Schutz**“, kurz: „**MNS**“) zu tragen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
    - i. StudienwerberInnen tragen einen mitgebrachten MNS am Gelände des Veranstaltungsortes bzw. in ausgewiesenen Anstellflächen (d.h. auch outdoor) bis zur Platzeinnahme (personalisierte Sitzplätze im Testlokal).
    - ii. Bei den Anstellflächen werden MNS an jene StudienwerberInnen ausgegeben, die keine MNS bei sich haben und das Gelände bzw. das Testlokal betreten wollen.

- iii. Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete MNS sind umgehend auszuwechseln. Reserve-MNS werden seitens der Medizinischen Universität Wien bereitgestellt.
  - iv. Der MNS darf nach entsprechender Instruktion durch die Testleitung während der Testdurchführung abgenommen werden. Während der Ausgabe und während dem Einsammeln der Test- und Antwortbögen tragen die Aufsichtspersonen und auch die StudienwerberInnen auf dem Sitzplatz den MNS.
  - v. Weiters ist der MNS von den StudienwerberInnen zu tragen bei WC-Besuchen, bei Kontaktaufnahme mit Aufsichtspersonen (z.B. bei Fragen) und beim Verlassen des Testlokals.
  - vi. Sämtliche Aufsichtspersonen tragen beim Betreten und Verlassen des Testlokals einen MNS und *während* der Testdurchführung insoweit, als der Mindestabstand von 1 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- e. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen **kontrollierten Zu- und Abgang** aus dem Testlokal sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Der Ein- und Auslass in das bzw. aus dem Testlokal erfolgt gestaffelt; die StudienwerberInnen sind daher angehalten, pünktlich zu der ihnen zugeordneten Einlasszeit zu erscheinen und die Anweisungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals für einen geordneten (nach Gruppen gestaffelten) Auslass zu befolgen. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes, für Anstell- und „Sammel“-Plätze sowie für die geregelte Wegeführung ist zu achten. Die StudienwerberInnen können den eigenen (personalisierten) Testplatz während der Mittagspause und für den Gang auf die Toilette verlassen, jedoch keine anderen Testplätze aufsuchen.
- f. **Gruppenbildungen** sind stets – vor, nach und während der Testdurchführung – zu vermeiden (im Anstellbereich, in der Garderobe, in den WC-Anlagen, etc).
- g. Die **Testunterlagen** (Antwortbogen, Testhefte) werden unter Wahrung eines größtmöglichen Abstandes vom Aufsichtspersonal ausgeteilt. Die personalisierte Sitzplatzzetikette ist an jeder Tischecke links oben aus Sicht der StudienwerberInnen angebracht. Die Testunterlagen werden zur Sitzplatzzetikette gelegt.
- h. Die vorgesehenen **Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen** sind verpflichtend durchzuführen; wie insbesondere die Handdesinfektion.
- i. Die besonders beanspruchten Flächen im Testlokal werden vor der Testdurchführung **gereinigt und desinfiziert** (insbesondere die personalisierten Testplätze, die Garderobentische, etc; die Toiletten werden laufend gereinigt).
- j. Im Testlokal wird ein **entsprechender Luftwechsel** (bezogen auf die Anzahl der Personen im Testlokal) sichergestellt.
- (2) Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gemäß Abs. 1 sicherzustellen, ist den diesbezüglichen Anordnungen des Sicherheitspersonals und der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

### § 3 Angehörige der COVID-19-Risikogruppe

- (1) Auf die Bedürfnisse von Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, ist Bedacht zu nehmen (§ 3 Abs. 2 C-HAV).
- (2) Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung), BGBl. II Nr. 203/2020, angehören, haben diesen Umstand bis 3.7.2020,

24:00 Uhr, per E-mail (von der bei der Anmeldung verwendeten E-Mail-Adresse sowie unter Angabe der Bearbeitungsnummer) an [aufnahmeverfahren@meduniwien.ac.at](mailto:aufnahmeverfahren@meduniwien.ac.at) bekanntzugeben und eine ärztliche Bestätigung beizulegen. StudienwerberInnen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, bekommen einen Testplatz zugewiesen, der ihre besondere Situation berücksichtigt. Die Bekanntgabe einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung („MedAT barrierefrei“) bleibt davon unberührt.

#### § 4 Testteilnahme im Zusammenhang mit den COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen

- (1) StudienwerberInnen, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID 19-Schutzmaßnahmen in **(Heim-)Quarantäne** befinden müssen, sind nicht berechtigt, am Aufnahmetest teilzunehmen.
- (2) Erfolgt eine **Fiebertestung** vor dem Betreten des Testlokals, so ist eine Teilnahme am Aufnahmetest nicht erlaubt, wenn – nach den anzuwendenden medizinischen Kriterien – **Fieber** festgestellt wird **und** auch bei der nachfolgenden Überprüfung durch fachkundige Personen eine **typische COVID-19 Symptomatik** (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruch- und Geschmacksstörungen, Myalgien, unklare, neu aufgetretene Hautveränderungen) bestätigt wird. StudienwerberInnen mit typischer COVID-19 Symptomatik sind nicht berechtigt, am Aufnahmetest teilzunehmen und/oder das Testlokal zu betreten. Sie haben das Testlokal bzw. das Veranstaltungsgelände zu verlassen und die behördlichen Anweisungen zu befolgen. Auf eine entsprechende Protokollierung ist besonders zu achten.
- (3) Auf Basis von § 9 Abs. 5 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2020/2021, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2019/2020, 7. Stück, Nr. 8, idF Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2019/2020, 13. Stück, Nr. 14, können TeilnehmerInnen am Aufnahmetest, die durch die Nichteinhaltung der COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, durch die Aufsichtspersonen verwarnet und/oder bei gravierenden oder mehrfachen Verstößen von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest auch ohne vorherige Verwarnung sofort ausgeschlossen werden.
- (4) StudienwerberInnen, die das Testlokal in der Mittagspause verlassen, werden nicht mehr in das Testlokal eingelassen.

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Festlegung des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien in Kraft.
- (2) Die StudienwerberInnen werden über ihren Internet-Anmeldungs-Account rechtzeitig über die gemäß dieser Festlegung des Rektorats einzuhaltenden COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen informiert. Auch während der Testdurchführung werden im Rahmen der allgemeinen Testinstruktionen Hinweise zu den Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen vorgelesen.

Für das Rektorat

Anita Rieder  
Vizerektorin für Lehre